

Allgemeine Geschäftsbedingungen

BEKO TECHNOLOGIES GMBH

Im Taubental 7 – 41468 Neuss – Deutschland

Tel. +49 (0) 2131 988-1000

Fax +49 (0) 2131 988-919

www.beko-technologies.com

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Diese Geschäftsbedingungen regeln Leistungsbeziehungen, bei denen die Hauptleistungspflicht seitens BEKO TECHNOLOGIES GMBH (im Folgenden „BEKO TECHNOLOGIES“ oder „Lieferant“ genannt) in der Lieferung einer Sachleistung besteht, auch soweit die Sachleistung eingearbeitete Software oder Firmware enthält.
- 1.2 Sie gelten gegenüber Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunde“, „Besteller“ oder „Käufer“ genannt). Sie gelten in der jeweils gültigen Fassung für sämtliche – auch künftige – Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und dem Besteller; dies gilt insbesondere,
 - wenn der Besteller in einer bestehenden Geschäftsbeziehung Bestellungen ausgelöst, ohne dass zuvor ein Angebot durch den Lieferanten erstellt worden ist, in dem auf die Geltung dieser Geschäftsbedingungen erneut hingewiesen werden konnte,
 - für die Lieferung von Waren und die Erbringungen von Leistungen aus Kulanzgründen.
- 1.3 Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers werden auch durch Auftragsannahme nicht Vertragsinhalt, auch dann nicht, wenn BEKO TECHNOLOGIES in Kenntnis entgegenstehender oder von den eigenen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos durchführt.

2 Angebot & Annahme

- 2.1 Alle Angebote seitens BEKO TECHNOLOGIES sind freibleibend und unverbindlich. Für den Umfang der Lieferverpflichtung sind allein die Bestellung durch den Kunden und die Auftragsbestätigung durch den Lieferanten maßgeblich, einschließlich lieferantenseitig ggf. bereitgestellter Produktbeschreibungen. Soweit der Lieferant Komponenten oder Produkte nach besonderen Spezifikationen oder Anforderungen des Kunden (im Folgenden „Kundenspezifische Produkte“) fertigt, sind die dem Lieferanten vom Besteller bereitgestellten Zeichnungen und Spezifikationen maßgeblich, ohne dass die enthaltenen Angaben zugesicherte Eigenschaften darstellen.
- 2.2 Die Angestellten und sonstigen Verkaufspersonen des Lieferanten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt von Bestellung und Auftragsbestätigung hinausgehen.
- 2.3 Der Lieferant behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

3 Zoll- & exportkontrollrechtliche Voraussetzungen

- 3.1 Die bestellten Waren können Ausfuhrbeschränkungen der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union sowie der Vereinigten Staaten von Amerika unterliegen. Der Besteller verpflichtet sich, alle diesbezüglichen Gesetze und Vorschriften einzuhalten. Stehen der Verbringung der Ware nationale oder internationale Vorschriften entgegen, insbesondere Exportkontrollbestimmungen, Embargos oder sonstige Sanktionen, ist der Lieferant zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, soweit der Vertrag nicht schon wegen § 134 BGB nichtig ist.
- 3.2 BEKO TECHNOLOGIES schließt alle Verträge unter der Bedingung der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung, wenn eine solche nach anwendbarem Recht erforderlich ist. Auf Anforderung hat der Käufer

alle notwendigen Informationen und Dokumente, z.B. Endverbleibserklärungen, zur Verfügung zu stellen; werden diese Bedingungen nach erfolgloser Nachfristsetzung nicht erfüllt, ist der Lieferant zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass dem Auftraggeber Ausgleichs- oder Ersatzansprüche zustehen.

- 3.3 Soweit BEKO TECHNOLOGIES Non-Dual-Use-Erklärungen für gelieferte Ware ausstellt, befreit dies den Besteller in Hinblick auf die Verbringung der Ware in Drittländer außerhalb der EU nicht von der Prüfung der ausfuhrrechtlichen Genehmigungsbedürftigkeit. Ist die Ausfuhr der Ware durch den Käufer oder einen Dritten – z.B. einen Kunden des Käufers – beabsichtigt, wird der Käufer dem Lieferanten auf Verlangen den Namen, das Land des Endnutzers und eine Beschreibung der Endnutzung zur Verfügung stellen. Diese Informationen darf der Lieferant nur zur Einhaltung der Ausfuhrbestimmungen verwenden.
- 3.4 Der Kunde muss bei Ausfuhr der Ware aus der Europäischen Union innerhalb von 2 Wochen nach Abholung einen Ausfuhrnachweis übersenden.

4 Preise & Zahlung

- 4.1 Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung für die Lieferung gemäß EXW Incoterms® in der jeweils aktuellen Fassung ab dem fertigenden Werk in Neuss, Nepthen oder Löffingen.
- 4.2 Enthalten in den angegebenen Preisen sind die Kosten bzw. Entgelte für die Produktverpackung eines Standardprodukts sowie die in Deutschland gesetzlich zwingend mitzuliefernde Produktdokumentation.
- 4.3 Nicht im Preis enthalten sind alle weiteren Kosten und Entgelte, insbesondere
 - für die Verpackung von kundenspezifischen Produkten,
 - für die Versandverpackung,
 - für die Erstellung zusätzlicher Erklärungen und Dokumente (z.B. Zoll-Dokumente, Hersteller-Erklärungen, Zertifikate) und deren Versendung, sowie
 - für etwaigen Mehraufwand aufgrund Änderungswünsche des Bestellers nach Vertragsabschluss.
- 4.4 Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, welche auf Rechnungen gesondert ausgewiesen wird.
- 4.5 Bei einem Auftragswert von mehr als 10.000,- Euro ist BEKO TECHNOLOGIES berechtigt, von dem Besteller in der Weise Zahlung zu verlangen, dass 1/3 des Rechnungsbetrages nach Eingang der Auftragsbestätigung, 1/3 nach Mitteilung der Versandbereitschaft und den ausstehenden Restbetrag 30 Tage nach Rechnungsstellung zu zahlen ist.
- 4.6 Alle Zahlungen sind in Euro auf eines der Geschäftskonten der BEKO TECHNOLOGIES zu leisten. Abweichende Zahlungsarten bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit der Geschäftsleitung der BEKO TECHNOLOGIES.
- 4.7 Die Zahlung hat innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
- 4.8 Das Recht zur Aufrechnung gegen Forderungen des Lieferanten steht dem Besteller nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von BEKO TECHNOLOGIES schriftlich anerkannt sind. Etwaige Zurückbehaltungsrechte des Bestellers bleiben unbenommen, sind aber auf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis beschränkt.

5 Lieferzeiten

- 5.1 Lieferfristen und -termine gelten nur als verbindlich vereinbart, wenn diese in der Auftragsbestätigung ausdrücklich schriftlich zugesagt werden.
- 5.2 Der Lieferant ist berechtigt die Liefertermine bzw. -fristen zu verlängern, wenn
 - der Besteller den in unter Nummer 3 dieser Geschäftsbedingungen genannten Pflichten nicht rechtzeitig nachkommt,
 - der Besteller zu erbringende Zahlungen nicht geleistet hat,
 - keine richtige und/oder rechtzeitige Selbstbelieferung des Lieferanten erfolgt,

- Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen eintreten, die dem Lieferanten die termingerechte Lieferung unmöglich machen (hierzu zählen insbesondere Arbeitskämpfe, Streik, Aussperrung, Pandemie etc.),
- der Besteller nachträglich Änderungswünsche bzgl. des Produktes oder der Auftragsabwicklung vorbringt.

Der Lieferant ist in oben genannten Fällen berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Verzögerung zuzüglich der erforderlichen Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Anpassung des Liefertermins sowie den Anpassungsgrund teilt BEKO TECHNOLOGIES dem Besteller unverzüglich mit.

- 5.3 Bei Lieferverzögerungen, deren Dauer nicht absehbar ist, ist der Lieferant berechtigt, wegen eines noch nicht erfüllten Teils der Lieferung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts oder Teilrücktritts wird der Lieferant den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Ware umgehend informieren und ggf. erbrachte Zahlungen unverzüglich zurückerstatten.
- 5.4 Teillieferungen sind – sofern zumutbar – zulässig.
- 5.5 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft gemeldet ist oder die Ware das Werk des Lieferanten verlassen hat. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 5.6 Die Haftung für Lieferverzug regelt sich nach Nummer 11 dieser Bedingungen.

6 Annahmeverzug

- 6.1 Benennt der Besteller dem Lieferanten nicht mindestens 1 Woche vor dem Liefertermin einen Spediteur oder Transporteur, ist BEKO TECHNOLOGIES zur Vermeidung einer Einlagerung berechtigt aber nicht verpflichtet, nach erfolgloser Nachfristsetzung in Ersatzvornahme für den Besteller einen Transporteur mit der Abholung und dem Transport der Waren auf Kosten und Risiko des Bestellers zu beauftragen.
- 6.2 Verweigert der Besteller die Abnahme der Ware oder die Annahme der Lieferung, ohne hierzu berechtigt zu sein, und tritt der Lieferant nach § 323 BGB vom Vertrag zurück, kann der Lieferant auch ohne Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens und unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, pauschalen Schadensersatz in Höhe von 25% des Nettoauftragswertes bei Standardprodukten und 100% bei kundenspezifischen Produkten verlangen. Dem Besteller bleiben die Darlegung und der Nachweis eines geringeren tatsächlichen Schadens unbenommen.

7 Geistiges Eigentum, Urheber- & Schutzrechte

- 7.1 BEKO TECHNOLOGIES behält sich an allen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen oder ähnlichen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen Dritten nur mit vorheriger Zustimmung seitens BEKO TECHNOLOGIES zugänglich gemacht werden, dies gilt insbesondere für als vertraulich bezeichnete Unterlagen oder Pläne.
- 7.2 Erfolgreiche Lieferungen nach Zeichnungen oder sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte eines Dritten verletzt, stellt der Besteller BEKO TECHNOLOGIES im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen des Dritten frei.

8 Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Sämtliche verkauften Waren bleiben Eigentum des Lieferanten, bis alle seine Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung ausgeglichen sind. Eingeschlossen sind alle Gebühren und aller sonstige Forderungen gegen den Besteller aus der laufenden Geschäftsverbindung sowie alle künftig entstehenden Forderungen aus gleichzeitig oder später geschlossenen Verträgen. Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen des Lieferanten in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- 8.2 Der Besteller ist verpflichtet, die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Waren pfleglich zu behandeln und während der Dauer des

Eigentumsvorbehaltes auf eigene Kosten gegen jede Form des Untergangs zum Neuwert zu versichern. Kosten für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind auch während des Eigentumsvorbehaltes vom Besteller zu tragen, auch wenn diese von BEKO TECHNOLOGIES durchgeführt werden.

- 8.3 Der Besteller ist verpflichtet sorgfältige Aufzeichnungen zu führen, um die ständige Rückverfolgbarkeit der unter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten stehende Waren sicherzustellen.
- 8.4 Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich davon zu benachrichtigen.
- 8.5 Der Besteller ist im Rahmen des ordentlichen Geschäftsgangs zum Weiterverkauf der Ware und zur Weiterlizenzierung sowie zur Einziehung der daraus resultierenden Forderungen berechtigt. Er tritt BEKO TECHNOLOGIES jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer) der Forderung des Lieferanten ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die dem Sicherungseigentum unterliegende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wurde.
- 8.6 BEKO TECHNOLOGIES hat die Befugnis, die ihr abgetretenen Forderungen selbst einzuziehen. Der Besteller hat hierfür auf Verlangen Namen und Anschriften der Abnehmer der dem Sicherungseigentum unterliegende Ware dem Lieferanten mitzuteilen. Der Lieferant ist ermächtigt, die Forderungsabtretung den Abnehmern des Bestellers jederzeit anzuzeigen. BEKO TECHNOLOGIES verpflichtet sich, die in diesem Absatz genannten Rechte nicht geltend zu machen oder anzuwenden, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht gestellt ist oder Zahlungseinstellung nicht vorliegt.
- 8.7 Die Verarbeitung, Verbindung oder Umbildung der dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Waren durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird die dem Eigentumsvorbehalt unterliegende Ware mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt BEKO TECHNOLOGIES das Miteigentum an der neuen oder verbundenen Sache im Verhältnis des Wertes der Umbildung der dem Sicherungseigentum unterliegende Ware (Faktura-Endbetrag, einschließlich Mehrwertsteuer) zu der oder den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung. Der Besteller verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für den Lieferanten.

9 Untersuchungspflichten & Transportschäden

- 9.1 Dem Besteller obliegt eine Wareneingangsuntersuchung gemäß § 377 HGB.
- 9.2 Bei erkennbaren Transportschäden hat die Anzeige an BEKO TECHNOLOGIES unverzüglich zu erfolgen. Sind Transportschäden erst nach Entfernen der Verpackung feststellbar, beträgt die Anzeigefrist eine Woche ab Eintreffen der Ware am Bestimmungsort; erfolgt die Anzeige über Transportschäden mehr als zwei Wochen nach Übergabe an den Abholer oder Absendung der Ware durch den Lieferanten, hat der Käufer den Zeitpunkt des Eintreffens der Ware am Bestimmungsort zu belegen und ggf. zu beweisen. Auf nicht fristgerechte Anzeigen findet § 377 Abs. 3 HGB Anwendung.
- 9.3 Die ordnungsgemäße Abwicklung von Transportschäden, einschließlich der Haftbarhaltung gemäß § 439 Abs. 3 HGB gegenüber allen vermeintlichen Schadensverursachern, obliegt dem Käufer; dies gilt auch, wenn BEKO TECHNOLOGIES einen Transporteur in Ersatzvornahme an Stelle des Bestellers mit dem Transport beauftragt hat.

10 Gewährleistung

- 10.1 BEKO TECHNOLOGIES übernimmt nur Gewähr
- für die mangelfreie Beschaffenheit und Nutzbarkeit der Ware im Rahmen der für das Produkt in der bereitgestellten Produktdokumentation angegebenen bestimmungsgemäßen Verwendung,
 - für die Handelsfähigkeit sowie die tatsächliche und rechtliche Betriebsbereitschaft der Ware im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland,
- es sei denn seitens der BEKO TECHNOLOGIES wurden weitergehende Aussagen in Produktinformationen oder öffentlich getätigt.

- 10.2 Ansprüche wegen Mängeln stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.
- 10.3 Zur Überprüfung und ggf. Mängelbeseitigung ist der Käufer selbst oder durch einen von ihm eingesetzten Dritten nur in dringenden Fällen (z.B. wegen Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden) berechtigt. Der Lieferant ist über das Vorliegen eines dringenden Falls unverzüglich zu unterrichten; sein Vorliegen hat der Käufer auf Anforderung des Lieferanten nachzuweisen. Der Käufer hat von allen geeigneten Möglichkeiten zur Überprüfung und Mängelbeseitigung die wirtschaftlichste aller geeigneten und zumutbaren Möglichkeiten zu wählen. Die lieferantenseitige Anerkennbarkeit eines Gewährleistungsfalls setzt die Bereitstellung entsprechender und aussagekräftiger Informationen an den Lieferanten voraus (z.B. Berichte, Fotos).

11 Haftung

- 11.1 Für Schäden, die nicht an der Ware selbst entstanden sind, haftet der Lieferant – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
 - bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen hat,
 - im Rahmen einer Garantiezusage,
 - bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 11.2 Der Käufer ist verpflichtet, bei Verwendung der Ware als Grundstoff oder Teilprodukt von eigenen Produkten beim Inverkehrbringen des Endprodukts seiner Warnpflicht auch im Hinblick auf die vom Lieferanten gelieferte Ware nachzukommen. Im Innenverhältnis stellt der Käufer den Lieferanten von der Geltendmachung von Ansprüchen bei Verletzung dieser Obliegenheit auf erstes Anfordern frei.
- 11.3 Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferant auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- 11.4 Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

12 Verjährung

- 12.1 Alle Ansprüche des Käufers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Ware dem Verkäufer abgeliefert.
- 12.2 Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Nummer 11.1 gelten die gesetzlichen Fristen, soweit nicht im Rahmen einer Garantiezusage oder anderweitig andere Fristen vereinbart wurden.
- 12.3 Die gesetzlichen Fristen gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

13 Softwarenutzung

- 13.1 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Käufer ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.
- 13.2 Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferanten bzw. dessen Vorlieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

14 Altgeräteentsorgung

- 14.1 Nach Vorgaben der EU-Richtlinie (WEEE 2012/19/EU) und des ElektroG ist der Lieferant in Deutschland bei der *stiftung elektro-altgeräte register (ear)* als Hersteller/Vertreiber mit der Marke BEKO TECHNOLOGIES GMBH unter der Registrier-Nr. DE 86830482 lizenziert.
- 14.2 Für Altgeräte von nicht-privaten Nutzern übernimmt der Lieferant nach Nutzungsbeendigung keine Entsorgungspflicht.

15 Sonstiges & Schlussbestimmungen

- 15.1 Erklärungen und Anzeigen des Bestellers gegenüber BEKO TECHNOLOGIES, z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- oder Minderungserklärungen, sind nur wirksam, wenn die Textform gewahrt wird.
- 15.2 Der Erfüllungsort ist das jeweils liefernde Werk der BEKO TECHNOLOGIES in Neuss, Netphen oder Löffingen.
- 15.3 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Neuss.
- 15.4 Es kommt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts) zur Anwendung.
- 15.5 Soweit einzelne Bestimmungen des Vertragsverhältnisses unwirksam sind, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

Stand: April 2023